

**Stadtverordnung**  
**zum Schutz von Landschaftsteilen**  
in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen,  
Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck  
(Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen")  
vom 13. Juli 1970

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird nach Vorlage im Senat der Hansestadt Lübeck verordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Nr. 3 geführten Landschaftsteile der Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz werden  
  
als Landschaftsschutzgebiet  
**"Wakenitz und Falkenhusen"**  
  
dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die katasteramtlichen Bezeichnungen der Landschaftsteile (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind den Flurkarten des Katasteramtes in Lübeck entnommen und in der [Anlage](#) dieser Verordnung aufgeführt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten (Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000) grün eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem sind die Landschaftsschutzkarten im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

**§ 2**  
**Verbotene Maßnahmen**

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,

- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Schilfbestände und die übrige Ufervegetation zu beseitigen oder zu beschädigen,
- f) die Uferkanten mit Materialien zu befestigen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten (z. B. mit Blech- oder Eisenplatten, Beton oder Ziegelsteinen).

### **§ 3**

#### **Genehmigungsbedürftige Maßnahmen**

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten (z. B. andere Form des Daches, Anbau neuer Baukörper),
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, Baggerungen, Aufspülungen und Aufschüttungen sowie für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Veränderung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Mooren und für die Trockenlegung von Teichen sowie für alle Maßnahmen, die zur Veränderung des gegenwärtigen Wasserspiegels oder zu einer Austrocknung von Tümpeln, Mooren und Wasserläufen führen können,
- f) für die Anlage von Parkplätzen,
- g) für die Errichtung von Brücken und Bootsstegen sowie für wesentliche Veränderungen an bestehenden derartigen Anlagen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.
- (3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.
- (4) Aus einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Soweit für die unter Absatz 1 genannten Vorhaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin die Genehmigung des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die Untere Naturschutzbehörde.

#### **§ 4 Wirtschaftliche Nutzung**

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

#### **§ 5 Beseitigung**

Vorhandene Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung dem Betroffenen zuzumuten ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

#### **§ 6 Ausnahmen**

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## **§ 7 Strafen**

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 22. März 1955 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 94), Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen", aufgehoben.

Lübeck, den 13. Juli 1970

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als Untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S.186

## **Stadtverordnung**

zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 9. Juni 1978

Aufgrund des § 16 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird nach Vorlage im Senat der Hansestadt Lübeck verordnet:

### **§ 1**

Im Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" werden nach Maßgabe des § 2 Teile der Flurstücke 12/42 und 12/47 aus Flur 6 sowie Teile des Flurstücks 29/1 aus Flur 5 der Gemarkung Strecknitz (Ziffer IV der Anlage zur Stadtverordnung vom 13. Juli 1970 - Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 186 - aus dem Landschaftsschutz entlassen.

### **§ 2**

- (1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist ca. 4,0 ha groß und erfaßt den nördlichen Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 09.78 - Feenwiese -.
- (2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in der vorhandenen Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 2000 wie folgt eingetragen: Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze.
- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der unteren Landschaftspflegebehörde niedergelegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 9. Juni 1978

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck  
als Untere Landschaftspflege-  
behörde